

## 2.3.5

# Richtlinien zur Allgemeinen Hausordnung der HfH

Beschluss der Hochschulleitung vom 17. Oktober 2024

Die Hochschulleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH), gestützt auf §§ 20-21 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999, beschliesst:

(Stand: 30. Oktober 2024)

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Die Allgemeine Hausordnung der HfH gilt für Angehörige der HfH sowie Aussenstehende, die sich an der HfH aufhalten.
- <sup>2</sup> Für bestimmte Räumlichkeiten und Areale der HfH können zudem weitere Bestimmungen erlassen werden, die in Ergänzung zur Allgemeinen Hausordnung weitere Vorschriften enthalten.

### § 2 Zweck

- <sup>1</sup> Diese Richtlinien sollen einen geordneten, sicheren und effizienten Hochschulbetrieb sowie die störungsfreie Durchführung von Veranstaltungen gewährleisten.
- <sup>2</sup> Allgemeine Anstandsregeln sowie Verbote gemäss Strafgesetzgebung werden nicht besonders erwähnt.

### § 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der öffentlichen Bereiche werden auf den Webseiten der HfH publiziert.

### § 4 Mitverantwortung

- <sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer sind mitverantwortlich für die Ordnung und Sicherheit sowie die sorgfältige und sachgemässe Behandlung der Liegenschaft, des Mobiliars und der Einrichtung.
- <sup>2</sup> Schäden, Störungen und Gefahren irgendwelcher Art sind unverzüglich dem Facility Management (facility.management@hfh.ch, Raum 277, Telefon 044 317 11 24) mitzuteilen.

## **II Besondere Nutzungsvorschriften**

### **§ 5 Brandschutz**

<sup>1</sup> Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Namentlich dürfen zusätzliches Mobiliar und zusätzliche Einrichtungen (Stände für Ausstellungen, Aushänge usw.) nur in Absprache mit dem Facility Management aufgestellt oder angebracht werden.

<sup>2</sup> Brandschutzvorrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 6 Kundgebungen**

Kundgebungen dürfen nur mit Bewilligung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektor durchgeführt werden.

### **§ 7 Ankündigungen und Bilder**

<sup>1</sup> Plakate, Anzeigen, Flyer oder andere Ankündigungen dürfen an den dafür vorgesehenen Orten angebracht oder aufgelegt werden, wenn:

- a. das Publikationsdatum sowie die Verfasserin, der Verfasser oder die für diese zeichnende Organisation mit Namen und Adresse angegeben sind;
- b. dadurch keine Störungen des Betriebs zu befürchten sind;
- c. sie keine Veranstaltung, Organisation und kein Produkt bewerben, die oder das eine Thematik einseitig, propagandistisch oder extremistisch darstellt oder sich anderweitig nicht mit den Interessen der HfH vereinbaren lässt;

<sup>2</sup> Im Übrigen ist in den öffentlichen Bereichen das Anbringen von Ankündigungen und Bildern mit dem Facility Management abzusprechen.

<sup>3</sup> Ankündigungen und Bilder können bei Verstoss gegen die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 vom Facility Management entfernt werden. Auf ihre Rückgabe besteht kein Anspruch.

<sup>4</sup> Die Verfasserin, der Verfasser oder die für diese zeichnende Organisation tragen für Inhalt und Form der Ankündigungen und Bilder die volle Verantwortung.

### **§ 8 Verkaufs- und Werbeaktivitäten sowie Sammlungen**

<sup>1</sup> Der Verkauf und die Bewerbung von HfH-fremden Produkten oder Dienstleistungen (vorbehältlich § 8 Abs. 2) sowie das Sammeln von Geld und Unterschriften sind nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Verbote gemäss Abs. 1 gelten nicht für Aktivitäten, die

- a. Angehörige der HfH im Rahmen ihres Studiums oder Tätigkeit für die HfH durchführen; namentlich erlaubt ist das Sammeln von Unterschriften im Rahmen des Petitionsrechts gegenüber der HfH aufgrund Art. 33 BV<sup>1</sup>;
- b. Aussenstehende auf Veranlassung der HfH durchführen.

<sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor.

### **§ 9 Fotos- und Filmaufnahmen, Befragungen**

<sup>1</sup> Fotos- und Filmaufnahmen zu externen kommerziellen oder propagandistischen Zwecken müssen im Voraus von einem Mitglied der Hochschulleitung bewilligt werden.

<sup>1</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.

<sup>2</sup> Befragungen und sonstige Erhebungen durch aussenstehende Personen oder Organisationen bedürfen einer Bewilligung eines Mitglieds der Hochschulleitung.

#### **§ 10 Rauchen**

Rauchen ist in den Räumlichkeiten der HfH nicht erlaubt.

#### **§ 11 Tiere**

<sup>1</sup> Das Mitführen sowie der Aufenthalt von Tieren sind in den Räumlichkeiten der HfH grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

<sup>2</sup> Ausgenommen vom grundsätzlichen Verbot sind Tiere, welche zu Unterrichtszwecken gebraucht werden, sowie Assistenz- und Diensthunde.

### **III Sanktionen**

#### **§ 12 Haftung**

Die HfH übernimmt für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände wie technische Geräte, Velos oder Kleider keine Haftung.

#### **§ 13 Sanktionen**

<sup>1</sup> Personen oder Organisationen, welche gegen diese Richtlinien verstossen, insbesondere die Ordnung stören oder die Sicherheit gefährden, können durch Mitarbeitende der HfH oder durch das Personal des Sicherheitsdienstes aus den Räumen oder von den Anlagen gewiesen werden. Eine Wegweisung kann einen schriftlichen Verweis der Rektorin oder des Rektors zur Folge haben.

<sup>2</sup> Wiederholte oder krasse Verstösse gegen diese Richtlinien können mit Verweis oder Hausverbot durch die Rektorin oder den Rektor geahndet werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben das besondere Disziplinarrecht, die Einleitung eines Strafverfahrens sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

### **IV Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden von der Hochschulleitung mit Beschluss vom 17. Oktober 2024 verabschiedet und treten per 1. November 2024 in Kraft.